

Statuten Buchser Dorffest OK

Art 1. Name, Entstehung und Sitz

- Der Name des Vereins lautet Buchser Dorffest OK.
- Der Name „Buchser Dorffest OK“ wurde an der Gründungsversammlung von allen Mitgliedern gewählt.
- Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- Sitz des Vereins ist 8107 Buchs ZH.

Art 2. Ziele und Aufgaben

- Zweck des Vereines ist es die Durchführung des jährlich stattfindendem Buchser Dorffest bzw. Buchser Chilbi.
- Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Art 3. Mitgliedschaft

- Aktiv Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereines anerkennen und fördern.
- Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art 4. Erlöschung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt
 - o bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Ein Vereinsaustritt ist möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangaben aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt der Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art 5. Mittel

- Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge:
 - o Beiträge der Gemeinde Buchs ZH
 - o Erlös der Veranstaltungen
 - o Beiträge der Sponsoren

Art 6. Organe des Vereins

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand

Art 7. Generalversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- Zur Generalversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich eingeladen.
- Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschliessen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - o Wahl des Stimmzählers
 - o Die Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
 - o Über Sachgeschäfte, welche ihr der Vorstand vorlegt, zu beraten und entscheiden
 - o Beschluss des Budgets
 - o Annahme der Jahresabrechnung
 - o Festsetzung und Änderungen der Vereinsstatuten
 - o Über die allfällige Auflösung des Vereins beschliessen
- Die Generalversammlung findet jährlich statt.

Art 8. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- Für Statutenänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Die Stimmen werden durch den Stimmzähler, der am Anfang einer Generalversammlung gewählt wird, gezählt und notiert.

Art 9. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus folgenden Organen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassierer
- Aktuar
- OK Mitglieder

Art 10. Aufgaben und Rechte des Vorstands

- Stellt den Betrieb des Vereines sicher.
- Verwaltet das Vereinsvermögen.
- Hält jährlich die Vorstandssitzung.
- Hat für den zusätzlich geleisteten Aufwand das Anrecht auf eine jährliche Vorstandsreise.

Art 11. Finanzen

- Der Vorstand ist für die Führung der Hauptbuchhaltung des Vereins verantwortlich und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Der Revisor ist für die Überprüfung der Gültigkeit der Finanzen zuständig.
- Der Präsident und der Kassier verfügen über den gleichen Zugriff auf das Vereinskonto.

Art 12. Auflösung des Vereins

- Bei einer Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art 13. Statutenänderung

- Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung zustimmen.

Art 14. Haftung

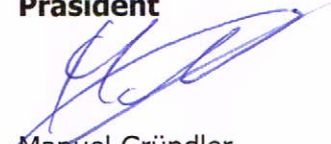
- Für die Schulden des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 15. Inkrafttreten

- Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.5.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Buchs ZH, 12.5.2020

Präsident



Manuel Gründler

Aktuar



Monika Hurni

Änderungen beschlossen am:
X